OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606119/2/MS

Datum:
Linz, 28. Juli 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A H, vertreten durch G/Dr. M Rechtsanwälte Fachanwälte, Adresse, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19. Juni 2023, GZ: BHGM/922070065399/22-PH, wegen Übertretung 1. der Straßenverkehrsordnung (StVO) und 2. des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von gesamt 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19. Juni 2023, GZ: BHGM/922070065399/22-PH, wurde über Herrn A H (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung 1. gemäß § 24 Abs. 1 lit. p StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 30 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 13 Stunden, auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. a StVO und 2. gemäß § 102 Abs. 2 KFG eine Geldstrafe von 40 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Stunden, auf der Grundlage des § 134 KFG verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes zur Last gelegt:

„1. Datum/Zeit: 25.06.2022, 07:36 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: Omnibus, Kennzeichen: x

Sie haben entlang von nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8 StVO gehalten, obwohl dies verboten ist.

2. Datum/Zeit: 25.06.2022, 07:36 Uhr
Ort: Adresse
Betroffenes Fahrzeug: Omnibus, Kennzeichen: x

Sie haben als Lenker die Alarmblinkanlage (§ 19 Abs. 1a KFG) eingeschaltet gehabt, obwohl keine im Gesetz genannten Gründe dafür vorlagen.“

Der Kostenbeitrag hinsichtlich des Behördenverfahrens wurde mit 20 Euro festgesetzt.

Begründend führt die belangte Behörde sinngemäß aus, aufgrund der schlüssigen Anzeige der PI Bad Goisern vom 26. Juni 2022 stehe fest, dass der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen begangen hat.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 22. Juni 2023 zu Handen seiner Rechtsvertretung zugestellt wurde, hat dieser mit Schriftsatz vom 5. Juli 2023, verfasst von seinem Rechtsvertreter, rechtzeitig Beschwerde erhoben und begründend ausgeführt, es habe sich sehr wohl vor dem vom Beschwerdeführer gelenkten Bus ein weiterer Bus befunden, dieser sei auf dem Lichtbild auf der rechten Seite zu erkennen, da er gerade in den Parkplatz eingefahren sei. Darüber hinaus sei noch zu erkennen, dass durch diese Situation, das Halten auf dem Fahrstreifen, eine Gefahrensituation entstanden sei, auf die der Beschuldigte hinweisen habe wollen.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2023 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass auf die Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung verzichtet wird.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verwaltungsstrafakt.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 25. Juni 2022 um 7.36 Uhr den Omnibus mit dem Kennzeichen x im Stadtgebiet von Hallstatt und hielt diesen in Hallstatt Kernmagazinplatz 23, Kernmagazinplatz-Busterminal in Fahrtrichtung Obertraun an.

Im Bereich Kernmagazinplatz 23 in Hallstatt ist am Fahrbahnrand eine gelbe nicht unterbrochene Linie vorhanden.

Der Beschwerdeführer hatte zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort die Alarmblinkanlage eingeschaltet.

An der fraglichen Örtlichkeit befindet sich eine Linksabbiegespur zum Einbiegen in den von der fraglichen Örtlichkeit linksseitig befindlichen Parkplatz.

Vor dem vom Beschwerdeführer am fraglichen Ort angehaltenen Omnibus befand sich kein weiterer Bus.

Dass der Beschwerdeführer mit dem von ihm gelenkten Omnibus zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort neben der gelben nicht unterbrochenen Linie gehalten hat und dass er die Alarmblinkanlage betätigt hat, wird von diesem nicht in Abrede gestellt und ist zudem auch eindeutig aus den im behördlichen Strafakt vorhandenen Fotos zu erkennen.
Ebenso ist aus den Fotos zu sehen, dass im fraglichen Bereich eine Linksabbiegespur zum dortigen Parkplatz vorhanden ist, die zum fraglichen Zeitpunkt frei befahrbar war.
Zum Verwenden der Alarmblinkanlage bringt der Beschwerdeführer vor, er habe diese betätigt, um andere Verkehrsteilnehmer vor einer Gefahr, die durch das

Halten auf dem Fahrstreifen entstanden sie, aufmerksam zu machen. Hierzu wird auf die Ausführungen zum Verschulden unter III. verwiesen.
Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG entfallen, da im bekämpften Bescheid keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 24 Abs. 1 lit. p StVO ist das Halten und Parken entlang von nicht unterbrochenen, am Fahrbahnrand angebrachten gelben Linien gemäß § 55 Abs. 8 verboten.

Gemäß § 102 Abs. 2 KFG hat der Lenker den Lenkerplatz in bestimmungsgemäßer Weise einzunehmen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Sicht vom Lenkerplatz aus für das sichere Lenken des Fahrzeuges ausreicht und dass die Kennzeichen des von ihm gelenkten Kraftfahrzeuges und eines mit diesem gezogenen Anhängers vollständig sichtbar sind und nicht durch Verschmutzung, Schneebelag, Beschädigung oder Verformung der Kennzeichentafel unlesbar sind. Er hat dafür zu sorgen, dass während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, die hintere oder die gemäß § 49 Abs. 6 seitlich angebrachten Kennzeichentafeln beleuchtet sind; dies gilt jedoch nicht bei stillstehendem Fahrzeug, wenn die Straßenbeleuchtung zum Ablesen des Kennzeichens ausreicht, und bei Einsatzübungsfahrten mit Heeresfahrzeugen (§ 99 Abs. 1). Der Lenker darf Alarmblinkanlagen (§ 19 Abs. 1a) nur einschalten
1. bei stillstehenden Fahrzeugen zur Warnung bei Pannen, zum Schutz ein- oder aussteigender Schüler bei Schülertransporten oder zum Schutz auf- und absitzender Mannschaften bei Mannschaftstransporten,
2. zum Abgeben von optischen Notsignalen zum Schutz der persönlichen Sicherheit des Lenkers eines Platzkraftwagens (Taxi-Fahrzeuges),
3. ansonsten, wenn der Lenker andere durch sein Fahrzeug gefährdet oder andere vor Gefahren warnen will.

Wie unter II. festgestellt, hat der Beschwerdeführer den von ihm gelenkten Omnibus zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort, wo am Fahrbahnrand eine gelbe nicht unterbrochene Linie angebracht war, angehalten. Er hatte dort auch die Alarmblinkanlage betätigt, ohne dass der Ausnahmetatbestand des § 102 Abs. 3 Z. 1 - 3 KFG erfüllt gewesen wäre. Damit hat der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen in objektiver Hinsicht zu vertreten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Da weder § 24 Abs. 1 lit. p StVO noch § 102 Abs. 2 KFG anderes bestimmen, reicht zur Strafbarkeit fährlässiges Handeln aus.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.
Beide Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, die mit dem Anhalten neben einer gelben nicht unterbrochenen Linie und der Betätigung der Alarmblinkanlage, ohne dass ein Ausnahmetatbestand vorliegt, erfüllt ist, ohne dass der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr notwendig ist.
Die Vorbringen des Beschwerdeführers waren nicht geeignet darzulegen, dass ihn an den ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretungen kein Verschulden trifft. Im Hinblick auf den von einem weiteren vor dem vom Beschwerdeführer gelenkten Omnibus abgestellten Bus, der das Anhalten des Beschwerdeführers am fraglichen Ort veranlasst hatte, ist festzustellen, dass auf den im behördlichen Verwaltungsstrafakt befindlichen Fotos vor dem vom Beschwerdeführer gelenkten Bus kein weiterer Bus zu sehen ist. Zu den im Behördenverfahren getätigten Äußerungen, der Beschwerdeführer habe anhalten müssen, da er auf dem linksseitigen Parkplatz ein Ticket für einen Parkplatz außerhalb der Altstadt habe abholen müssen, ist festzustellen, dass für die Einfahrt in den linksseitigen Parkplatz eine eigene Abbiegespur vorhanden ist, die zum fraglichen Zeitpunkt von jeglichen Fahrzeugen frei war und vom Beschwerdeführer hätte genutzt werden können und müssen, um zum linksseitigen Parkplatz zu gelangen. Zum Einschalten der Warnblinkanlage ist festzuhalten, dass da nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, im Fall eines nicht erlaubtermaßen erfolgten Anhaltens, auch das Einschalten der Alarmblinkanlage als rechtswidrig angesehen werden muss (VwGH 25.3.1992, 91/02/015; 4.3.2020, Ra 2020/02/0039), sodass zumindest von fahrlässiger Tatbegehung auszugehen ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger,

als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG, BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 67/2022, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Die übertretenen Normen bezwecken die Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit anderer Verkehrsteilnehmer bzw. die Aufrechterhaltung der Flüssigkeit des Verkehrs.

Mildernd wurde die Unbescholtenheit des Beschwerdeführers gewertet, als erschwerend wurde kein Umstand gewertet. Es sind keine weiteren Gründe zu Tage getreten, die zusätzlich als mildernd oder als erschwerend zu werten sein würden.

Bei der Strafbemessung ging die belangte Behörde, mangels Angaben durch den Beschwerdeführer von durchschnittlichen Verhältnissen – Einkommen ca. 1.700 Euro, kein Vermögen und keine Sorgepflichten – aus. Da diesem Ansatz in der Beschwerde nicht widersprochen wurde bzw. keine davon abweichenden Angaben gemacht wurden, ist die von der belangten Behörde herangezogene Einkommens-, Vermögens- und Familiensituation der Strafbemessung weiterhin zugrunde zu legen.

Die vom Beschwerdeführer gesetzten Verwaltungsübertretungen bleiben nicht hinter dem jeweils delikttypischen Verhalten zurück.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Strafbemessung der belangten Behörde nach den oben angeführten Grundsätzen erfolgte und an der Strafbemessung kein Ermessensmangel festzustellen war.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag von gesamt 20 Euro für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses:
Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Zu Spruchpunkt 1 des bekämpften Straferkenntnisses:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Zu Spruchpunkt 2 des bekämpften Straferkenntnisses:
Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen

bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß